Opłacono ryczałtowo.

Einzelpreis zł. 0,50 bezw. 0,25 Rmk

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen
P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. VII — Katowice, am 18. Januar 1930 — Nr. 3

Deutschland und Polen

Der nachfolgende Aufsatz stellt ein Referat über eine unter dem gleichnamigen Titel erschienene Broschüre von Johannes Danielewski (Verlag S. Manitus, Łódź) dar. Obwohl wir den darin zum Ausdruck gelangenden Gedankengängen grösstenteils auf das entschiedenst fernstehen — scheint der Autor doch von national-sozialistischer Ideologie stark inspiriert — so wollen wir seine Ausführungen immerhin als einen Beitrag zum Problem der polnisch-deutschen Verständigung, dessen Erörterung von möglichst vielen Gesichtspunkten aus begrüssenswert erscheint, zur Diskussion stellen.
(Die Red.)

Die Geschichte setzte in den Anfang der Völker die Person. Männer ohne Makel standen im Vordergrund des politischen Lebens, die auszudrücken versuchten, was die dumpfe Masse suchte. Die Idee stand im Vordergrund.

Immer mehr trat die Spekulation hervor, bis das Bild der Persönlichkeit des frühesten Altertums völlig verblasste.

Die Persönlichkeit der Tatkraft für die Nation verschwand vollständig, die Persönlichkeit, welche das tiefste Verlangen der Zeit, die unbedingten, nationalen Notwendigkeiten zu erfüllen versucht hatte. Das Zeitalter des Geldes mit seiner Demoralisierung schuf Persönlichkeiten, die nicht den nationalen Notwendigkeiten folgten, sondern nach der Gunst der Masse schielten, um sich selbst dabei zu fördern.

In England und in Frankreich hatte sich derart das internationale Kapital ausgebreitet, dass diese Staaten unter internationalem Einfluss standen, im Gegensatz zu Deutschland und zu Russland die damals noch reine National-Staaten waren. In Deutschland hatte das Kapital bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhundert hinein einen mehr oder weniger nationalen Charakter. Deutschlands grösster Fehler war, dass es nicht die Politik verfolgte, welche dem Ideal des deutschen Volkes entsprach, sondern seine Ziele über den Kapitalismus hinweg zu verwirklichen suchte. Deutschland beschritt den Weg, dem Kapital anderer Länder Konkurrenz zu machen, um auf diese Weise den Weltmarkt zu erobern und die Weltherrschaft zu gewinnen. Das war das grosse Verbrechen der seinerzeitigen Staatslenker, dass sie nicht einsahen, dass das Kapital international eingestellt sei und unter der nationalen Maske staatszerstörend wirke.

Das internationale Kapital fand Gelegenheit, Deutschland politisch zu verstricken, um die Katastrophe für Deutschland vorzubereiten. Der Beginn dieses grossen Verbandes nahm seinen Anfang, als Preussen half, das wehrlose und vom Kapital exploitierte Polen zu zerstückeln.

Befassen wir uns deshalb mit der Frage, ob Preussen seinerzeit eine Veranlassung hatte, Polen aufteilen zu helfen. Die Wechselbeziehungen zwischen Polen und Deutschland waren stets recht rege, und beide Nationen durchdrangen einander Jahrhunderte hindurch friedlich. Ernste kriegerische Verwickelungen kamen zwischen Deutschen und Polen nicht vor, das mussten selbst alldeutsche Schriftsteller zugestehen. Polen übte eine Anziehungskraft aus, weil es die freieste Verfassung hatte. Die polnische Verfassung diente als Vorbild für andere Staaten. Rousseau schreibt, dass die polnische Verfassung der englischen vorzuziehen gewesen sei. Polen übte eine derartige Anziehungskraft aus dass eine grosse Anzahl deutscher Bauern sich nach Polen begab und sich dort niederliess. Hatte nun Preussen überhaupt eine Ursache Polen zerstückeln zu helfen? Das Volk hatte damals wenig Freiheiten und keinen Einfluss auf die Staatsgeschicke. Lediglich die Absicht des Kapitals, sich auch dieses Land zu erschliessen dürfte die Ursache der Verbindung Preussens mit Russland und der Donau-Monarchie gebildet haben. Hat es Preussen genützt, als es im Verein mit Russland und der habsburgischen Monarchie, Polen zerstückelte und sich neue Grenzen schuf? Selbst Napoleon I. hat es bedauert, dass er nicht ein selbständiges Polen erhalten hat. Charles Richet schreibt, in seiner „Allgemeinen Kulturgeschichte“, Napoleon habe oftmals bedauert, nicht den Mut gefunden zu haben, das alte Königreich Polen in seinem ungeschmälerten, ursprünglichen Bestand wiederherzustellen. Dann wäre Polen bis auf den letzten Mann gegen den alten Erbfeind Russland zu Felde gezogen. Aber nicht nach Osten suchten die Deutschen ihre Expansion, sondern sie versteiften sich lediglich darauf, die Weltmärkte zu erobern. Ungeahnt erfüllte Preussen das Verlangen des internationalen Kapitals, welches bei der Vernichtung Polens mitgespielt hatte und zum Verderben Deutschlands im Weltkriege wurde. Wäre Polen als nationaler Staat von Deutschland unterstützt und ihm zur Macht verholfen worden, hätte somit Deutschland sein Augenmerk auf den Osten gerichtet, dann wäre Russland nicht zu dieser Machtstellung gelangt. Hätte also Deutschland mit Polen gemeinsame Sache gemacht, hätte es gemeinsam mit Polen den Osten eingenommen, dann wäre das internationale Kapital in Deutschland nicht zu dieser Machtstellung gekommen, dagegen hätte Deutschland eine grössere Stellung einnehmen können. Es hätte das Gleichgewicht in sich halten und das internationale Kapital hätte, von diesen beiden Staaten in Schach gehalten, nie losschlagen, bezw. den Weltkrieg inszenieren können. Das internationale Kapital hatte die Staaten veranlasst, zur Teilung Polens zu schreiten, weil es eben in dessen Interesse lag.

Für den Weltkrieg war also die Atmosphäre geschaffen, die zu einem Auflodern des Brandes notwendig war. Der Weltkrieg ist durch fein ausgeklügelte Massnahmen künstlich hervorgerufen worden, nachdem alles vorbereitet war, um die Völker politisch, wirtschaftlich und moralisch zu Grunde zu richten. Nachdem der Mord am österreichischen Thronfolger erfolgt, war es dem Kapital leicht, die Staaten in den Krieg zu führen. So schickte die Sozialdemokratie aller Länder das Proletariat in den Krieg, als Kanonenfutter im Interesse des internationalen Kapitals. Und welches waren die Folgen des Weltkrieges? Zunächst die grossen, unerhörten und bis ans Unglaubliche grenzenden Ausgaben, die für die Gesamtheit aller Kriegführenden nahezu eine halbe Milliarde pro Tag erreichten. Durch die Lebensmittelnöte haben Kapital und Grossindustrie sich ungeheuer bereichert, während die Bevölkerung Not litt. Während Millionen von Menschen nicht wussten, weshalb sie bluteten und litten, wurde von den Börsenleuten eine grosse Spekulation betrieben und die Karte Europas geschmiedet. So ging das Völkermorden einige Jahre, während es dem Finanzkapital unermessliche Reichtümer in den Schoss warf, bis dann unter entsprechender Propaganda Ligen gebildet wurden, welche den Frieden herbeiführen wollten. Da erfolgte am 11. November 1918 der Waffenstillstand. Die Friedensbedingungen wurden diktiert, diktiert nach den Wünschen und Interessen des internationalen Finanzkapitals Deutschland wurde zu Reparationen verpflichtet und wirtschaftlich derart geschwächt, dass es für absehbare Zeit nicht mehr zum Konkurrenten des internationalen Kapitals werden konnte. Zur Sanierung der Finanzen bedurften auch andere Länder und Grosstädte anderer Staaten ausländischer Anleihen. Und so hat das internationale Finanzkapital auch nach dem Kriege durch dessen Folgen seinen Profit gemacht.

Nachdem die Veränderung der Landkarte auf Wunsch der Hochfinanz vor sich gegangen war, zeigte diese das Bestreben, die neuen Staaten, wie auch die zerstückelten Staaten in volle Abhängigkeit vom internationalen Finanzkapital zu bringen und dies war durch die Gewährung der Anleihen gedacht. Der Dawesplan sollte Deutschland endgültig in Ketten legen. Für Jahrzehnte hinaus sollte dieser Vertrag die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung Deutschlands hindern.

Nach Deutschland kam Polen an die Reihe. Polen sollte in völlige Abhängigkeit von der Hochfinanz gebracht und ans internationale Kapital versklavt werden. Nachdem man Kundschafter, wie Young und Kemmerer, nach Polen entsandt hatte, die erfahren sollten, was alles für die Hochfinanz aus Polen herauszuholen sei, war alles vorbereitet, damit jene alles nach ihrem Belieben auf ihrer wirtschaftlichen Karte einzeichnen konnte.

So befinden sich Wirtschaft und Bewegungsfreiheit aller Länder in den Händen der Hochfinanz. Kein einziges Volk ist durch den Krieg verschont worden, sondern alle Staaten haben finanziell unter den Folgen des Krieges zu leiden, alle Staaten sind der Hochfinanz tributpflichtig geworden. Die Schmarotzer der Hochfinanz sind in allen Ländern als Blutsauger am Volk aufgetreten und bilden noch heute eine einzige, zusammenhängende Verschwörung. Soll die ganze Volkskraft nicht zu Grunde gehen, dann muss mit der Zivilisation der Grosstädte, der Hochfinanz, gebrochen werden und durch eine Volksbewegung bewährte Männer nach geschichtlicher Ueberlieferung wieder an die Spitze einer Nation gesetzt werden, die bereit sind, die Gefahr des ganzen Abendlandes der Volksnation vor Augen zu führen. Diese Volksbewegung muss mit der bisherigen Weltanschauung politisch und wirtschaftlich brechen und bewusst neue Wege beschreiten, um ein neues Werk zu beginnen. Nur dann wird die Freiheit der einzelnen Nation wieder hergestellt, wird die eingetretene Versklavung des Volkes aufgehoben werden. Frei machen müssen sich die Völker von den Arrangeuren skrupelloser Geschäftspolitik, wie sie in der internationalen Hochfinanz ihre Verkörperung findet. Welches Volk wünschte nicht die Wiederherstellung der Freiheit? Nun, sie zu erlangen, ist gut möglich.

Pflicht Deutschlands und Polens wäre es, sich an die Spitze dieser Volksbewegung zu stellen. In beiden Völkern ist das Nationalbewusstsein noch lebendig. Das polnische Volk hat bereits seine Ausdauer im Kampf um die nationale Unabhängigkeit bewiesen, als es in den 150 Jahren schwerer Knechtung trotz schwerster Prüfungen um die Wiederherstellung bitter gekämpft und diesen Kampf um seine Selbständigkeit niemals aufgegeben hat. Deutschland, welches ja ebenfalls der Knechtung unterworfen war und heute wiederum zu leiden hat, müsste aus der Geschichte seine Fehler erkennen und Polen zu einer Verständigung die Hand reichen. Heute sollte man auch in Deutschland eingesehen haben, dass die Mithilfe an der seinerzeitigen Teilung und damit der Vernichtung Polens Deutschland zum Verhängnis wurde, wodurch sich Deutschland sein eigenes Grab geschaufelt hat. Hätte ein selbständiges Polen bestanden, die Entwicklung und der Ausgang des Weltkrieges hätten sich sicher in anderen Formen vollzogen. Ein selbständiges Polen hätte den Puffer zwischen Russland und Deutschland hergestellt, und ein von Deutschland unterstütztes freies Polen hätte natürlich die grössten Sympathien für Deutschland gehabt. Deutschland hätte auch seine Selbständigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet nicht aufzugeben brauchen, wenn es mit Polen freundschaftlich verbunden gewesen wäre. Auch heute noch kann Deutschland sich vor dem Untergang retten, wenn es mit Polen eine gemeinsame Plattform bildet.

Nach der allgemeinen Lage sind heute Deutschland und Polen dazu berufen, den Völkern Europas ihre durch Intrige und Verrat verloren gegangene Freiheit wiederzugeben. Je eher sich diese beiden Länder dessen bewusst werden, desto eher und sicherer ist ein siegreiches Ende vorauszusehen, andernfalls die Gefahr besteht, dass der internationale Kapitalismus den heute

Das Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht

Der schnelle Lauf der Gerechtigkeit ist in jedem Staate einer der Hauptpfeiler und alle eventuellen Mängel wirken sich sehr ungünstig im normalen Lauf des wirtschaftlichen Lebens aus. Wir müssen jedoch feststellen, dass in letzter Zeit immer mehr Klagen über das langsame Tempo laut werden, weil verschiedene Prozesse sich ganze Jahre hindurchziehen. Die Wirtschaftskreise haben in dieser Richtung schon recht trübe Erfahrungen gemacht, sodass sie allen Prozessen aus dem Wege zu gehen versuchen. Sehr häufig ist die Erlangung eines Urteils auch gegenstandlos, da dessen Realisierung unmöglich wird. Dies betrifft nicht nur Zivilprozesse, sondern auch Prozesse mit vereinfachtem Verfahren sogenannte Mandate, Zahlungsbefehle und Wechselprozesse. Wir finden es überflüssig zu unterstreichen, das gerade in unseren, infolge Bargeldmangels auf Kredit destützten Verhältnissen ein derartiger Zustand auf die Entwicklung des Wirtschaftslebens einen sehr ungünstigen Einfluss ausübt. Nich weniger ungünstig wirkt sich dies auch auf unser Verhältnis zum Ausland aus, das durch die unangenehmen Erfahrungen be lehrt, nur geringen Warenkredit erteilt; denn der Krediterteilende muss doch wenigstens die Gewissheit haben, dass er seine Forderungen gerichtlich in verhältnismässig kurzer Zeit realisieren kann. Es ist zu beklagen, dass keine Statistik veröffentlicht, wird, in der alle erledigten, rückständigen Gerichtsprozesse enthalten wären. Diese Statistik würde gewiss ein erschreckendes Bild darstellen, und so können wir uns nur auf die allgemeinen Klagen der Wirtschaftskreise stützen.

Nicht besser ist auch die Lage im Administrations-Gerichtswesen, besonders wenn es sich um das Oberste Verwaltungsgericht handelt. Wir haben schon des öfteren Gelegenheit gehabt, die eminent wichtige Bedeutung dieses Tribunals zu unterstreichen, vor allem gegenüber unseren Steuergesetzen, die durch Klarheit, nicht gerade sich auszeichnen, sodass sehr häufig die Notwendigkeit besteht, sich an das Oberste Verwaltungsgericht zu wenden. Wir hatten diese Angelegenheit in Nr. 35/36 vom 30. April 1927 unter dem Titel: Die Notwendigkeit der Beschleunigung des Verfahrens beim Obersten Verwaltungsgericht behandelt. Wir hatten dort ziffermässig den Stand der rückständigen Angelegenheiten in den Jahren 1924, 1925 und 1926 auf Grund der genauen Statistik des ehemaligen Budgetreferenten J. Michalski erörtert. Dieser hatte festgestellt, dass „Nichtentscheidung des A. A. T. über der Entscheidung figuriert" und gefordert, dass der Sejm die Regierung zur periodischen Vorlage eines Verzeichnisses der dem O. V. G. eingereichten Klagen mit nachfolgender Spezifikation auffordern solle.

1) Zahl der Eingänge.
2) Zahl der formell erledigten Angelegenheiten.
3) Zahl der durch meritorisches Urteil erledigten Angelegenheiten.
4) Zahl der Rückstände.

Obgleich beinahe 3 Jahre seit dieser Zeit verflossen sind, und diese Angelegenheit verschiedentlich durch die Presse behandelt wurde, ist keine Besserung eingetreten, vielmehr ist zu behaupten, dass die Prozesse beim A. A. T. jahrelang dauern und die Rückstände dauernd wachsen, wie dies aus nachfolgender Statistik zu ersehen ist.

	1924	1925	1926	1927	1928
Verblieben sind aus dem vorhergehendem Jahre	1891	2079	3175	4663	5467
Eingegangen sind	2113	3978	5527	5032	5280
Erledigt wurden	1968	2902	4052	4241	4420
Es verblieben für das nächste Jahr	2060	3155	4650	5454	6327

Fälle.

Aus dieser kurzen Statistik ist es zu ersehen, dass die Zahl der Angelegenheiten sich systematisch vergrössert und anderseits auch die rückständigen Angelegenheiten dauernd im Steigen begriffen sind.

Wenn in anderen Gebieten ein so langwieriges Verfahren sich ungünstig auswirkt, so ist dies umsomehr auf dem Gebiet der Steuerprozesse festzustellen. Es ist nämlich bekannt, dass die zahlreichen, nicht gerechtfertigten Einschätzungen der Umsatz- und Einkommensteuer die Steuerzahler zwingen, sich an das Oberste Verwaltungsgericht zu wenden. Einen bedeutenden Teil der Steuerklagen stellen die Anfechtungen der durch das Finanzministerium herausgegebenen Rundschreiben, die im Widerspruch mit dem Steuergesetz stehen, dar. Wir wissen nämlich, dass diese Rundschreiben bis vor kurzem striktes Geheimnis der Finanzbehörden waren und nie zur rechten Zeit den Steuerzahlern bekannt wurden, sondern erst ex post verschiedentlich mit rückwirkender Rechtsgültigkeit angewandt wurden. In solchen Fällen waren die Steuerzahler gezwungen nach dem letzten Rettungsanker zu greifen, nämlich der Klage beim Obersten Verwaltungsgericht, das jedoch gegenwärtig ein Mittel geworden ist, das 2—3 Jahre dauert und dazu noch häufig versagt. Gerade solch ein langsames Vorgehen vor dem O. V. G. ist vom fiskalischen Standpunkt aus sehr günstig, da die Finanzbehörde rücksichtslos die angefochtene Steuergebühr eintreibt und der Steuerzahler das Finanzministerium an das O. V. G. verwiesen wird. Demzufolge hat auch seinerzeit J. Michalski mit Recht behauptet, dass der Schutz des Einzelnen, der in der Konstitution enthalten ist, auf dem Gebiet des Finanzwesens heute de facto im grössten Teil Polens illusorische Bedeutung hat. Es ist überflüssig zu unterstreichen, dass dies eine Schwächung des Rechtsgefühls verursacht und Misstimmung bei den Wirtschaftskreisen verursacht. Der durch das nicht gerechtfertigte Steuerausmass iritierte Steuerzahler erhält von den Finanzbehörden lediglich die „tröstende" Antwort, dass er sich an das O. V. G. mit einer Klage wenden solle.

Obgleich zahlreiche, bedeutende Stimmen eine Reform in dieser Richtung also Erhöhung des Richteretats beim O. V. G. forderten, und trotz Ablaufes einiger Jahre verschlimmert sich dieser Zustand immer mehr, und als eine radikale Lösung dieses Problems kann die Verzichterklärung der Richter beim O. V. G. auf ihren Urlaub nicht angesehen werden. Gerade umgekehrt war dies eine Bestätigung der durch uns behaupteten Ueberlastung und die durch die Richter getragenen Opfer können nur einen ungünstigen Einfluss ausüben, indem sie diese erschöpfen. Es erscheint geradezu unwahrscheinlich, dass bei einem so gewaltigen Budget keine entsprechende Position zu finden und auch kein Fondsvorhanden ist, um diesen Zustand zu ändern, während für andere Ausgaben bedeutende Fonds zur Verfügung stehen.

Da wir die Tätigkeit O. V. G. mit besonderer Berücksichtigung des Finanzwesens behandelt haben, möchten wir noch bemerken, dass auch eine andere Lösung vorzuschlagen wäre, die darin besteht, alle Steuerangelegenheiten aus dem Tätigkeitskreis und der Kompetenz des O. V. G. zu ziehen und dafür spezielle Finanzgerichtausschüsse zu bilden, wie diese auch in anderen Staaten bestehen. Dies würde das O. V. G. entlasten und durch Uebertragung der Steuerangelegenheiten an die zuständigen Finanzgerichtsausschüsse wäre eine beschleunigte Durchführung gesichert. Ob in dieser oder anderer Form ist die Beschleunigung des Verfahrens beim O. V. G. eine keine Verschiebung duldende Angelegenheit und es ist zu hoffen, dass die massgebenden Faktoren eine Aenderung in dieser Richtung baldigst vornehmen werden.

Dr. L. Lampel.

---

noch in diesen beiden Ländern wachenden Nationalismus, ähnlich wie in anderen Ländern, untergräbt und somit das Schicksal dieser Länder endgültig besiegelt.

Die Völker beider Staaten haben die Wahl, entweder in Gemeinschaft den Aufstieg beider Länder herbeizuführen und zur nationalen Wirtschaft zurückzukehren oder dem staatsstörenden Werke des internationalen Finanzkapitals weiter unterworfen und der Vernichtung preisgegeben zu sein, also die Wahl zwischen Aufstieg und Untergang. **Dr. L. L.**

Nachbemerkung der Redaktion:

Diese ausgesprochen reaktionär-faschistischen Charakter tragenden Ausführungen scheinen uns vollkommen abwegig. Nur — um es nochmals zu betonen — weil sie die deutsch-polnische Verständigung propagieren, wollen wir sie nicht totschweigen.

Der Weg, auf dem Polen und Deutschland einander finden müssen, ist erfüllte Demokratie und heisst PAN-EUROPA.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

10. I.: Belgien 124.24 — 124.55 — 123.93 Holland 359.00 — 359,90 — 358.10 Kopenhagen 238 38 — 238 98 — 237,78, London 42.38½ — 43 49 — 43 28. New-York 8.909 — 8.929 — 8.889 Paris 35.01 — 35,10 — 34 92, Prag 26.35 — 26.41 — 26,29. Schweiz 172,63 — 173 06 — 172.20, Wien 125,37 — 125,68 — 125,06, Italien 46,69 — 46,73 — 46.49.

11. I.: Belgien 124.20 — 124.51 — 123 89, Holland 358.85 — 359.75 — 357.95, Kopenhagen 238,38 — 238,98 — 237,78, London 43.38 — 43.49 — 43.27, New-York 8.892 — 8.912 — 8.872, Oslo 238 25 — 238.85 — 237,65, Paris 35,01 — 35.10 — 34.92, Prag 26 35 — 26.41 — 26,29. Schweiz 172.59 — 173,07 — 172,16, Stockholm 239,12 — 239.72 — 238 52, Italien 46.64 — 46.76 — 46.52.

13. I.: Holland 358,64 — 359,54 — 357,74. London 43.38 — 43,49 — 43.27, New-York 8,893 — 8,913 — 8,873, Paris 35,01 — 35.10 — 34.92, Prag 26,35 — 26,41 — 26,29, Schweiz 172,48 — 172,91 — 172,05, Stockholm 239,12 — 239,72 — 238 52. Wien 125,35 — 125,56 — 125,04, Italien 46.64 — 46,76 — 46.52.

14. I.: Belgien 124.19 — 124 50 — 123,88. Holland 358.40 — 359,30 — 357,50 London 43.38 — 43.49 — 43.27. New-York 8 896 — 8,916 — 8,876. Paris 35,00¼ — 35,09 — 34,91¾, Prag 26.36 — 26.42 — 26.30. Schweiz 172.47 — 172,90 — 172,04. Stockholm 239.23 — 239.83 — 238.63 Wien 125,36 — 125,67 — 125,05, Italien 46,67 — 46,79 — 46,55.

15. I.: Holland 358 50 — 359.40 — 357 60. London 43,39 — 43.50 — 43.28. New-York 8,896 — 8,916 — 8.876, Paris 35,01 — 35.10 — 34.92, Prag 26 36 — 26,12 — 26,30, Schweiz 172.50 — 172 93 — 172 07. Wien 125,36 — 125,67 — 125.05, Italien 46 67 — 46,79 — 46,55.

16. I.: Belgien 124.15 — 124.46 — 123.84 Holland 358.40 — 359.30 — 357.50, London 43 39 — 43 39¼ — 43,50 — 43.28½, New-York 8 896 — 8.916 — 8,876, Oslo 238,25 — 238,83 — 237,63. Paris 35.02 — 35,11 — 34,93 Prag 26.36 — 26 42 — 26,30. Schweiz 172,46 — 172 89 — 172.03, Wien 125.36 — 125.67 — 125,05, Italien 46,67 — 46,79 — 46,55.

Wertpapiere.

4-proz Investitionsanleihe 120 50 — 121.00 5-proz prämierte Dollaranleihe 74.75 — 76,00 — 75,75, 5-proz. Konversionsanleihe 49,75, 10-proz. Eisenbahnanleihe 102,50, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 8-proz. Pfanbriefe der Bank Rolny 94,00.

Aktien.

Bank Dyskontowy 124,00, Bank Polski 176,75 — 177,22, Powszechny Bank Kredytowy 110.00, Bank Zachodni 80,00, Bank Związku Spółek Zarobkowych 78.50, Węgiel 50,00, Nobel 11,00, Modrzejów 16,00, Ostrowieckie 66,00, Starachowice 21,00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski weist in der ersten Januardekade einen Goldvorrat von 700.591 000 Zł. auf, was einen Mehrvorrat um 74.000 Zł. im Vergleich zur letzten Dezemberdekade bedeutet. Die ausländischen, deckungsfähigen Verpflichtungen verringerten sich um 17.927.000 Zł. und betragen gegenwärtig 400.643.000 Zł., die nicht deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen um 1.239 000 Zł. (106 337.000 Zł.). Das Wechselportefeuille fiel um 19.509 000 Zł. auf 684.710 000 Zł. Pfandanleihen verringerten sich um 2.787.000 Zł. (74.159 000 Zł.). Andere Aktiva erfuhren einen Rückgang um 51.256 000 Zł. und betragen gegenwärtig 112.888.000 Zł. Die Position der sofort fälligen Verpflichtungen stieg um 70.458 000 Zł. (538.314 000 Zł.). Der Bankbilletumlauf verringerte sich um 125.161.000 Zł. (1.215.101.000 Zł.).

Bank Polski zahlt 20 Proz. Dividende.

Am 16. d. Mts. fand eine Sitzung des Aufsichtsrates der Bank Polski statt, in der die Bilanz, wie auch der Jahresbericht für das Jahr 1929 bestätigt wurde. Von dem erzielten Reingewinn entfallen auf Dividende von Aktien I. Emission 20 Proz., d. s. 20 000.000 Zł., während der Anteil des Staatsschatzes am Gewinn 23.000.000 Zł. beträgt.

Bilanz der Bank Rolny.

Die Rohbilanz des Państwowy Bank Rolny per 1. Januar d. Js. enthält eine ganze Reihe interessanter Positionen, die von einer günstigen Entwicklung der Tätigkeit dieser Bank beredtes Zeugnis liefern. Die Gesamtbilanzsumme betrug am 1. I. 1930 — 1.129.883 628 Zł. In der Position kurzfristige Kredite betrugen die diskontierten Wechsel 70.608 810 Zł., die durch Wechsel und andere Papiere gesicherten Anleihen — 128.361.204 Zł., Warenanleihen — 44.803.261 Zł. Dagegen betrugen in der Position langfristige Kredite die Anleihen in Pfandbriefen und Obligationen — 260.606.820 Zł., dabei in 8 Proz. Pfandbriefen — 91.011.220 Zł., in 7 Proz. Pfandbriefen — 90.555.600 Zł. und in 7 Proz. Meliorationsanleihen — 79 040.000 Zł. Die eigenen Kapitalien der Bank betrugen per 1. I. — 148.816.639 Zł. Aus den Administrationsfonds in Höhe von 300 699 181 Zł. betrug die Position der Schuldner — 254.861.176 Zł. und der Kommissionäre — 9.102.354 Zł.

Die staatlichen Einnahmen aus mittelbaren Steuern im Dezember 1929.

Den bisherigen Berechnungen nach hat der Staat aus mittelbaren Steuern im Dezember 1929 insgesamt 17.271.500 Z. vereinnahmt. Im Budget war diese Einnahme mit 16.580.000 Zł vorgesehen, sodass eine Mehreinnahme von 691.500 Zł. erzielt wurde.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Polnisch - deutsches Bankett in Genf.

Am 13. d. M. fand ein gemeinschaftlich von dem polnischen Gesandten in Berlin, Roman Knoll und dem deutschen Gesandten in Warszawa, Ulrich Rauscher, gegebenes Bankett, statt. Der polnische Aussenminister Zaleski und Staatssekretär von Schubert nahmen daran, teil. Ueber die dabei geführten Reden wurde kein Communiqué veröffentlicht.

Polnisch-deutsche Verhandlungen in Genf.

Im Verlauf des 14. I. fanden weitere Beratungen zwischen dem deutschen Gesandten in Warszawa, Rauscher, und dem polnischen Gesandten in Berlin, Knoll, betreffend den polnisch-deutschen Liquidationsvertrags statt.

Wie man hört, ist es hinsichtlich verschiedener Punkte zu einer Verständigung gekommen. Es fehlen jedoch nähere Einzelheiten.

*

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen zwischen den polnischen und deutschen Delegierten bezüglich des polnisch-deutschen Liquidationsvertrages wurde am 16. d. Mts. abends von deutscher Seite ein offiziöses Communiqué veröffentlicht, in dem bestätigt wird, dass die zwischen Aussenminister Zaleski und Staatssekretär von Schubert geführten Unterredungen zu einem günstigen Abschluss einiger sehr wichtiger Punkte geführt haben, die unzweifelhaft ein Zustandekommen einer Verständigung bezüglich der noch bestehenden Streitpunkte beschleunigen werden. Weiterhin wird im Communiqué berichtet, dass es gleichfalls zu einer Verständigung bezüglich des Termins der Neuaufnahme der Handelsvertragsverhandlungen gekommen ist. In der nächsten Woche werden diese Verhandlungen bei Teilnahme voller Delegationenbesetzung beider Staaten in Warszawa von neuem aufgenommen werden.

Polens Ausfuhr im Dezember 1929.

Nach den bisherigen Berechnungen des statistischen Hauptamtes stellt die polnische Ausfuhr im Dezember 1929 sich, wie folgt dar:

Ausgeführt wurden 1 778.707 to. Waren im Werte von 254.751.000 Zł. Im Vergleich zum November erfolgte eine Verringerung der Ausfuhr um 292.472 to. im Werte von 1.386.000 Zł. Die wichtigsten Aenderungen sind: Eine Vergrösserung der Ausfuhr von Lebensmitteln, hauptsächlich Zucker um 14,7 Mill. Zł., Getreide um 6.7 Mill. Zł., Hütten- und Walzwerkprodukte um 3,4 Mill. Zł. und Textilhalbfabrikate um 3.6 Mill. Zł. Dagegen verringerte sich die Ausfuhr von Eiern um 4,5 Mill.

Zł., Butter — 2,2 Mill. Zł., Hülsenfrüchten — 5,6 Mill. Zł., Viehfuttermitteln um 2,3 Mill. Zł., Gänsen um 2,0 Mill. Zł., Holzmaterialien um 3,4 Mill. Zł., Kohle um 8,4 Mill. Zł. und schliesslich Naphtha um 2.0 Mill Zł.

Export und Import von Zuckerrübensamen.

Der Auslandshandel mit Zuckerrübensamen wies im Wirtschaftsjahr 1928-29 eine ganz bedeutende Belebung auf. Es wurden in dieser Zeit aus Polen 46.507 Zentner Zuckerrübensamen im Werte von 6.811.000 Zł. ausgeführt. Demgegenüber wurden 2.444 Zentner im Werte von 507.000 Zł. eingeführt. Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 1927-28 stieg der Export mit Zuckerrübensamen um 21 Proz. und der Import um 11,4 Proz.

Polnischer Reis in England.

Die reguläre, durch Schiffe der polnisch-englischen Schiffahrtsgesellschaft unterhaltene, Schiffahrtslinie zwischen Gdynia, Danzig und London, Hull, entwickelt immer mehr den unmittelbaren Schiffahrtsverkehr zwischen Polen und England. In den letzten Tagen hat die Reisschälfabrik in Gdynia eiren bedeutenden Reistransport auf diesem Wege nach England versandt. Zu bemerken ist, dass dieser Reis in rohem Zustand direkt von Indien nach Gdynia eingeführt wird. Die Eroberung des englischen Marktes durch die polnischen Reisschälfabriken ist vom wirtschaftlichen Standpunkt aus eine äusserst begrüssenswerte Erscheinung.

Polnischer Export nach Peru.

Auf Grund von Bemühungen des polnischen Konsulats in Limo soll dort eine Organisation unter dem Namen „Gesellschaft für den Auslandshandel" gegründet werden, die unmittelbare Handelsbeziehungen mit Polen anknüpfen soll. Es ist zu bemerken, dass Exporttransaktionen nach Peru grundsätzlich auf Grund von Offerten mit Preisen cif Hafen Callao abgeschlossen werden. Um die riskanten Vermittler auszuschliessen und einen direkten Warenverkehr Polen — Peru zu schaffen. ist es notwendig, dass interessierte, polnische Firmen Kredit, bezw. Garantien von Banken in Peru erhalten. Alle polnischen Exporteure können ihre Offerten unmittelbar an das polnische Konsulat in Limo einreichen.

Bankerotte in Polen.

Den Berichten der polnischen Bezirksgerichte nach wurden in drei Quartalen des vergangenen Jahres auf dem Gebiet der Republik Polen 290 Konkurse angemeldet. Die grösste Zahl entfällt auf die Zentralwojewodschaften (161), weiter stehen die Wojewodschaften Poznań und Pomorze (77) die Südwojewodschaften (41), die Wojewodschaft Schlesien (11). Von den 290 Konkursverfahren entfallen auf Handelsfirmen — 206, Gewerbeunternehmen — 82, Kredit-, andere Unternehmen — 2. Es ist zu bemerken, dass die Zahl der Konkurse im Jahre 1927 — 204 und im Jahre 1928 — 288 betrug.

Postzustellung am zweiten Feiertag.

Bekanntlich hat das Post- und das Handelsministerium die wirtschaftliche Vereinigung für Poln. Schles. von der Absicht in Kenntnis gesetzt, die Postzustellung am 2. Feiertag zu beschränken und evtl. ganz einzustellen. Die W. V. hat s. Zt. Gelegenheit genommen, in einer ausführlichen Denkschrift dagegen Stellung zu nehmen. Wie ihr nunmehr mitgeteilt wird, hat das Ministerium dank ihrer Bemühungen von der Beschränkung oder Aufhebung der Postzustellung am zweiten Feiertag Abstand genommen, sodass der Postdienst am 2. Feiertag wie bisher vonstatten gehen wird.

Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts in Steuersachen

Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Langrod, Warszawa.

(Nachdruck verboten).

I. ~~Staatliche~~ Einkommensteuer.

Besteuerte Dividende bildet eine Abzugsposition im nächsten Steuerjahr.

Auf Grund einer durch die Aktiengesellschaft N. N. in Katowice eingereichten Berufung hat das Finanzministerium durch Entscheidung vom 2. April 1926 die Bemessungsakten dem Finanzausschuss mit dem Auftrag eine nochmalige Festsetzung des Vermögens und Bemessung der Steuer durchzuführen, zurückgereicht, weil das Einkommen des Steuerzahlers höher war, als es durch die erste Instanz festgelegt wurde. Diese Entscheidung stützte sich auf den Wortlaut des novellisierten Art. 73. der die zweite Instanz zu solchem Vorgehen berechtigt. Gleichzeitig hat die erste Instanz Hinweise bezüglich der Festsetzungsart des Vermögens erhalten. Der Finanzausschuss hat, nach Einforderung von Erklärungen auf die vorgebrachten Zweifel, die Steuerbemessung durch Festsetzung des Einkommens in der Weise durchgeführt, dass zu dem, nicht abziehbare Steuern und Investitionsabgaben, vergrössertem Bilanzgewinn die nicht ausgezahlte Dividende in Höhe von 2.393.127.06 zugerechnet wurde. Auf diese Weise wurde eine Einkommensumme von 4.817.576.— zł. erzielt. In der Berufung gegen diese Bemessung forderte der Steuerzahler u. a. eine Ausschliessung der Dividendenreserve, weil diese schon im vorhergehenden Jahre versteuert wurde, weiter eine Ausschliessung der Verluste die in der Erklärung angegeben, im Handelsbuch jedoch nicht abgeschrieben wurden, infolge Verbrauchs, um den Aktionären eine Dividende auszahlen zu können. Ausserdem wurde auch ein nachträgliches, durch den Rechtsanwalt des Steuerzahlers, zwecks Ergänzung der Vorwürfe in der Berufung, eingereichtes Schreiben nicht berücksichtigt.

Das Oberste Verwaltungsgericht fällte am 22. November 1929 einen Entscheid, wonach der Klage, hinsichtlich Zurechnung der schon einmal besteuerten Dividende zum Einkommen entsprochen wurde und das mit nachstehender Begründung: Der Klagevorwurf ist gegen die Zurechnung der Reserve, die in der Position Kontokorrent Kreditoren der Eröffnungsbilanz 1924 enthalten ist, zur grundsätzlichen Steuernbemessung gerichtet, da diese Reserve nach Behauptung der Klage eine auf das vorhergehende Wirtschaftsjahr entfallende und in dem Gewinn aus diesem Wirtschaftsjahr schon besteuerte Dividende einschliesslich der Dividendensteuer, Tantiemen und Gebühren zur Pensionskasse darstellt. Demzufolge behauptet die Klage mit Recht, dass in dem Bemessungsentscheid diese Reserven insofern berücksichtigt wurden, als von dem Einkommen die Verringerung der Reserven innerhalb des Wirtschaftsjahres abgerechnet wurde, d. h. die von der Eröffnungsbilanz übriggebliebenen Reserven, obgleich auf der zweiten Seite die schon verrechneten und ausgezahlten Dividenden zum Einkommen zugerechnet wurden. Der Berufungsentscheid hat dagegen die Bemessung geändert, indem aus der Berechnung die Reserven aus der Eröffnungsbilanz wie auch die genannten Dividenden ausgeschlossen wurden, jedoch ohne Angabe einer Begründung für diese geänderte Berechnung. Als jedoch die Klägerin im Bemessungs- wie auch Berufungsvorgang eine Berücksichtigung der genannten Reserve als schon einmal, im Jahre 1924 bei Bemessung der Steuer für das Steuerjahr 1925, besteuert forderte, hat das Oberste Verwaltungsgericht in dem stillschweigendem Uebergehen dieser Angelegenheit einen die Klägerin schädigenden fehlerhaften Vorgang anerkannt, da diese dadurch in ihrem Schutzrecht vor dem Obersten Verwaltungsgericht beschränkt wurde. Aus diesen Gründen hat das Oberste Verwaltungsgericht die Entscheidung infolge fehlerhaften Verfahrens aufgehoben und zwar auf Grund des Art. 19 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht (Dz. Ust. R. P. Nr. 68 Pos. 400 vom 14. VII. 1926) und entschieden, dass die Gebühren entsprechend dem Klageantrag zurück zuerstatten sind.

II. Vermögensteuer.

Die Kohlensubstanz als Steuerobjekt.

Zwei Brüder, als gemeinschaftliche Kohlengrubenbesitzer in Oberschlesien, haben eine Klage beim Obersten Verwaltungsgericht eingereicht, weil der Berufungsentscheid des Finanzausschusses in Katowice die durch die Schätzungskommission fehlerhaft durchgeführte Bemessung der Vermögenssteuer, die zugleich die materiellen Rechtsvorschriften antastet, bestätigt hat. Das fehlerhafte Verfahren beruht darauf, dass die Schätzungskommission garnicht festgestellt, ob sich auf landwirtschaftlichen Gütern Wirtschaftsgebäude befinden und trotzdem zum allgemeinen Vermögen der Steuerzahler 10 Proz. des Wertes der Land- und Waldgüter zugerechnet hat. Ausserdem wurde die Kohlensubstanz die sich unter Tage befindet eingeschätzt und deren Wert zum Vermögen zugerechnet. Die Schätzung wurde nicht Individuell sondern durch Multiplikation der Schätzung aller Kohlenschichten in Oberschlesien auf durchschnittliche Weise durchgeführt. Die Klage wirft vor, dass die Schätzung der Kohlensubstanz einer noch nicht an die Oberfläche geförderten Kohle im Gesetz über die Vermögenssteuer nicht vorgesehen ist. Da ausserdem das Vermögen von Unternehmen, die Handelsbücher führen, strikt nach den Bestimmungen des § 4 der zweiten Ausführungsverordnung des Finanzministers einzuschätzen ist, wäre die vom Bilanzvermögen des Unternehmens gesondert durchgeführte Einschätzung eine doppelte Versteuerung desselben Gegenstandes. Ausserdem ist die Kohlensubstanz solange kein Vermögen, solange sie nicht an die Oberfläche gefördert wird. Bis dahin besteht nur die Berechtigung zur Exploitatin auf Grund der Vorschriften des Bergbaugesetzes. Die Grubenberechtigung kann höchstens ein Vermögensrecht sein, das jedoch zum Komplex der Grubeneinrichtung gehört, und hat nichts gemein mit der Rente, von der im Gesetz über die Vermögenssteuer bezw. der zweiten der Ausführungsverordnung in § 17 die Rede ist. Das Oberste Verwaltungsgericht hat durch Urteil vom 14. Dezember 1929 der Klage aus rechtlich-formellen Gründen Recht gegeben und den Berufungsentscheid als nicht legal aufgehoben.

Aus diesem Grunde wird eine nochmalige Einschätzung des Vermögens erfolgen, bei der sich herausstellen wird. dass die Einschätzung der Kohlensubstanz als Vermögen nicht mehr aktuell ist.

Inld. Märkte u. Industrieen

Die Kohlenindustrie im Dezember des vergangenen Jahres.

Nach den bisherigen Berechnungen stellt die Situation in der Kohlenindustrie im Dezember 1929 folgendes Bild dar: Es wurden 3.998.000 to. Kohle gefördert. Verkauft wurden im Inlande 2.394.000 to. Der Export betrug 1.224.000 to. Die Haldenvorräte betragen 1.073.000 to.

Einweihung der neuen Stickstoffwerke in Mościce.

Am 18. d. Mts findet die feierliche Einweihung und Eröffnung der neuen Stickstoffwerke in Mościce statt, an der Staatspräsident Mościcki und Vertreter der Regierung teilnehmen werden. Berechnungen nach sollen die neuen Stickstoffwerke den Import ausländischer Kunstdüngemittel beseitigen, wodurch der polnischen Handelsbilanz ca. 30.000.000 Zł. jährlich erspart werden.

Reduktion in den Lodzer Textilfabriken.

Ab 20. d. Mts. soll die Manufakturfabrik Karol Krönig in Łódź ihren Betrieb einstellen. Dadurch soll die Belegschaft dieser Fabrik und zwar 450 Arbeiter reduziert werden.

Rückgang der Kunstdüngemittelkonsumption in der Herbstsaison 1929.

Die ungünstige, durch den Preissturz verursachte Konjunktur in der Landwirtschaft hat einen bedeutenden Rückgang des Verbrauches von Kunstdüngemitteln zufolge gehabt. Der Verbrauch verringerte sich im Vergleich mit der Herbstsaison 1928 um ca. 16.123 to, wobei diese Verringerung besonders in den Wojewodschaften Schlesien, Łódź und Kielce zu bemerken war. Die Kunstdüngemittelindustrie wies demzufolge einen Vorrat unverkaufter Kunstdüngemittel in Höhe von 30.000 to auf. Unter diesen Bedingungen ist die Einfuhr deutscher Kunstdüngemittel die in der Zeit vom Mai bis Oktober 1929 — 24.534 to betrug, gerade nicht sehr erwünscht

Die Brauereiindustrie im Dezember 1929.

Die zahlenmässigen Umsätze in der Brauereiindustrie hielten sich im Dezember 1929 auf demselber Stand wie im Dezember des vorhergehenden Jahres. Es ist sogar eine kleine Besserung festzustellen. Wenn es sich jedoch um Umsätze hinsichtlich des Geldwertes handelt, so haben diese infolge der Preisermässigung den Umsatzwert vom Dezember 1928 nicht überschritten. Trotz der abgelaufenen Weihnachtssaison ist die Zahlungsfähigkeit der Restaurateure äusserst passiv. Der Verkauf von Malz auf fremde Rechnung stösst auf Schwierigkeiten, da die inländischen Brauereien mit Malz genügend versehen sind, und ein Export nicht organisiert ist. Im Zusammenhang mit der Ausfuhrprämie sind die Gerstenpreise gestiegen. Hopfen ist auch weiterhin sehr billig, besonders mittlere Qualitäten. Im vergangenen Jahre war die Situation in der Brauereiindustrie nicht gerade ungünstig.

Gründung eines Syndikats der Schaufelproduzenten.

Dieser Tage fanden Beratungen zwischen inländischen Produzenten von Schaufeln und zwar der Huta Pokoju. Towarzystwo Przemysłu Metalurgicznego in Radomsk und Zakłady Modrzejowskie in Sosnowiec statt, zwecks gemeinschaftlicher Organisation der Produktion dieses Artikels. Nach verschiedenen Schwierigkeiten wurden die Produktionsmengen unter den Kontrahenten festgesetzt. Gleichzeitig wurde die Gründung eines Syndikates beschlossen, mit deren Organisierung sich die einzelnen Betriebsleiter befassen sollen. In jedem Fall wurde ab 1. Januar d. Js. der Verkauf der Waren durch die genannten Fabriken eingestellt. In den nächsten Tagen ist eine bedeutende Erhöhung der Schaufelpreise vorgesehen.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Gewerbepatente.

Durch Rundschreiben Nr. 226 vom 11. Juli 1927 L. D. P. O. 4904/III. hat das Finanzministerium erklärt, dass, falls durch ein rechtskräftiges Urteil der Strafentscheid der Finanzbehörden niedergeschlagen wird, der auf Grund des Art. 98 des Gewerbesteuergesetzes gefällt wurde, (Lösung eines nicht richtigen Patentes) die Finanzbehörden lediglich die auferlegten Strafen, jedoch nicht die Gebühr bezw. die Nachzahlung zum Gewerbepatent niederschlagen müssen.

Da diese Erläuterung mit dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts im Widerspruch steht, hebt das Finanzministerium das erlassene Rundschreiben Nr. 226 auf und verfügt, dass in den oben angegebenen Fällen nicht nur die Strafen, sondern ebenfalls die Gebühr für das Gewerbepatent niedergeschlagen wird. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die Niederschlagung der Gebühr für das Gewerbepatent auf Grund eines Gerichtsurteiles keinen Einfluss hat auf die Verpflichtung, ein Gewerbepatent bzw. seine Kategorie in dem vom Gerichtsurteil nicht umfassten Steuerzeitraum zu lösen. (Rundschreiben des Finanzministeriums vom 9. Juli 1929 L. D. V. 3230/4 29, Pos. 264).

Steuer vom Kapital.

Das Finanzministerium hat angeordnet, dass Einlagen auf Sparkassenbüchern, die 5.000 Zł. nicht überschreiten, von der Kapitalsteuer befreit sind.

Neuer Tarif für Expressendungen.

Ab 1. Februar d. Js. tritt der neue Warentarif auf Expressendungen im inländischen Verkehr in Kraft.

Vertragszoll für Zellophan.

D. IV. 15958 2/29. v. 31. 8. 29.

Zellophan in Gestalt kreisrunder Scheiben geniesst nicht die im Vertragstarif, (Zollblatt 1928 S. 67 ff.) bei Pos. 215 3 für „Zellophan in Bogen und Kapseln" vorgesehene Vertragsermässigung.

T 6536/29 v. 9. 12. 29.

Zolltarif.

Zu Position 167.

D. IV. 17075 2/29. v. 12. 11. 29.

Eingang 13.11. 29.

Klosettspülkästen sind nach Position 167,30 zu verzollen.

T 6167/29. v. 9. 12. 29.

Zu Position 169.

D. IV. 22082/2/29. v. 21. 11. 29.

Eingang 23. 11. 29.

Kaffeeröster mit elektrischer Beheizung sind nach Position 169/17 zu verzollen.

T 6328/29 v. 6. 12. 29.

Zu Position 215.

D. IV. 23061/2/29. v. 29. 11. 29.

Eingang 30. 11. 29.

Spielkügelchen aus Ton (Murmeln) sind als Teile von Spielwaren gemäss Anm. 4 zur Position 215 nach Position 215/6b zu verzollen

T 6518/29. v. 9. 12. 29.

Vertragsermässigung für Postsendungen.

D. IV. 1751/3/29. v. 4. 12. 29.

Es wird daran erinnert, dass gemäss Abs. 6 Art. XXIV des polnisch - französischen Handelsvertrages vom 9. 12. 24. (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig, Jahrgang 1926 Nr. 19) Postpakete keiner Ursprungszeugnisse bedürfen, wenn es sich um Sendungen ohne die Merkmale einer Handelsware handelt.

Entsprechende Bestimmungen sind auch in der Schlussniederschrift zu Art. 15 des polnisch-finnischen Handelsvertrages (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig, Jahrgang 1926 Nr. 24) enthalten und finden auf Grund der Meistbegünstigung Anwendung auf die aus sämtlichen Verträgsländern stammenden und eintreffenden Waren dieser Art.

Daher kann auf die in Postsendungen eingeführten, aus Vertragsländern stammenden Waren, die nicht die Merkmale einer Handelsware aufweisen, die Vertragsermässigung ohne Vorlegung von Ursprungszeugnissen angewendet werden, sofern die betreffenden Waren nicht für den Handel bestimmt sind und dieser Umstand festgestellt wird oder aus der Art der Sendung und den persönlichen Verhältnissen des Empfängers unzweifelhaft hervorgeht.

Z 7819 v. 16. 12. 29.

Umschliessungen bei Rohgewichtsverzollungen.

Nach der Verfügung v. 8. 8. 1924 — A III 7641 24 — Zollblatt 1924 S. 156) sollten gefüllte Eisenfässer und Kannen auch dann besonders verzollt werden, wenn ihr Inhalt nach dem Rohgewicht zollpflichtig und das Gewicht der Umschliessung deshalb bereits einmal bei der Zollbemessung berücksichtigt worden war.

Aus besonderem Anlass wird daran erinnert, dass diese Anweisung durch die Verfügung vom 30. 4. 1926 — A III 2787 26 — (Zollblatt 1926 S. 134) ausser Kraft gesetzt ist. Nach dieser Verfügung ist bei Waren, deren Rohgewicht zollpflichtig ist die Verpackung nur in zwei Fällen gesondert zu verzollen, nämlich:

1. wenn der Tarif ausdrücklich vorschreibt, wie z. B. in der Anmerkung 2 zu Pos 13. oder
2. wenn die Verpackung nur deshalb befüllt worden war, um sie zu dem geringeren Zollsatze ihres Inhalts einführen zu können.

Im übrigen ist durch die Rohgewichtsverzollung auch stets der Zoll für die Umschliessung abgegolten. und zwar selbst dann, wenn die Verpackung sich zur mehrmaligen Verwendung oder zur ständigen Aufbewahrung von Waren eignet, und wenn sie, allein abgefertigt, einem höheren Zoll als ihr Inhalt unterliegen würde.

Das Gleiche gilt auch für solche Waren, die entsprechend den Verfügungen vom 10. 7. 1923 — A III 4607 23 — (Zollblatt 1923 S. 89), vom 19. 9. 1923 — A III 5730 23 — (Zollblatt 1923 S. 107) und v. 18. 3. 1926 — A I Nr. 2399 26 — (Zollblatt 1926 S. 87) an sich zwar nicht nach dem Rohgewicht zollpflichtig sind, bei denen aber die äussere Verpackung deshalb mitverzollt werden muss weil die eigentlich zollpflichtige innere Umschliessung fehlt.

T 6388 29 v. 14. 12. 29.

Ausfuhrbescheinigungen für Eier.

D. IV. 1737 3/29 vom 30 11. 29. Zollblatt 1929 S. 10/1. 15. 24/5. 35, 47. 48 und 74 5.

Die Polnischen Eierhandels - Ausfuhrbescheinigungen Nr. 7001 für Reihe A und Nr. 5501 für Reihe B werden auf neuen Vordrucken ausgestellt, die sich von den bisherigen nur durch andere Wasserzeichen unterscheiden.

T 6550/29. v. 9. 12. 29.

Ausfuhrbescheinigungen für Schweine und Schweinefleisch.

D. IV. 1730 3/29. v. 30. 11. 29. Zollblatt 1929 S. 22 — 24, 52, 55/6, 88, 93 und 97.

Das Ministerium für Gewerbe und Handel hat im November 1929 mit der Ausgabe von Bescheinigungen für die Befreiung der Schweine vom Ausfuhrzoll auf den Vordrucken der Reihe C begonnen.

Ab 4. 12. 29. dürfen ausschliesslich nur diese neuen Bescheinigungen (der Reihe C) im Umlauf sein, die bis auf Widerruf gelten.

Die Bescheinigungen für Schweinefleisch werden weiterhin auf den Vordrucken der Reihe A und B ausgestellt.

T 6549 v. 9. 12. 29.

Gesetze / Rechtssprechung

Wer Wein verkauft, braucht Alkohol nicht zu verkaufen.

Das Oberste Verwaltungsgericht in Warszawa fällte bezüglich des Spiritusmonopols ein charakteristisches Urteil, das ein breites Echo in den hiesigen Kreisen der gastronomischen Industrie fand.

Vor ungefähr einem Jahr fand in einem Kattowitzer Restaurant eine Revision auf Grund des Spiritusmonopols statt, die feststellte, dass der betreffende Restaurateur seinen Gästen Wein im Detail, dagegen keinen Alkohol verkaufte, obwohl er dazu verpflichtet ist.

Der Restauranteigentümer wurde zur gerichlichen Verantwortung herangezogen.

Der Sąd Okręgowy in Katowice stützte sich auf den Wortlaut des Art. 19 und 76 der Verordnung über das Spiritusmonopol und verurteilte den Schuldigen zu einer Geldstrafe und bei deren Nichteintreibungsmöglichkeit zu Arrest.

Infolge eingereichter Revisionsklage des Verurteilten kam diese Klage vor das O. V. Gericht, das das Urteil aufhob. und folgende Interpretation der Monopolvorschriften herausgab:

Artikel 19 und 76 der Verordnung über das Spiritusmonopol können nicht abgesondert, sondern nur im Zusammenhang mit den anderen Vorschriften dieser Verordnung, besonders mit dem Art. 78 und 83, behandelt werden. Nach Art. 78 ist zum Verkauf aller Alkoholgetränke darunter auch von Wein eine Konzession der Finanzbehörde nötig. Nach dem Art. 83 ist vorher wiederum das Patent zu lösen; dabei enthält die Anlage zu diesem Artikel eine Aufstellung der Patentgebühren. Aus der Positionszusammenstellung dieser Anlage ist zu ersehen, dass nicht alle konzessionierten Unternehmen zu Verkauf und Ausschank von „ausschliesslich Wein, Honig und Bier" berechtigt sind, und infolgedessen ein kleineres Patent zahlen. Wenn also die Art. 19 und 76 von konzessionierten Verkaufsstellen, die verpflichtet sind, Monopolschnaps zu halten, sprechen, so können diese im Zusammenhang mit den bestehenden Konzessionen verschiedener Art lediglich nur die Unternehmen begreifen, die eine Konzession für den Verkauf von Monopolspiritus und Schnaps besitzen und ein höheres Patent zahlen.

Da der Verurteilte eine derartige Konzession nicht besass und auch ein niedrigeres Patent, nur von Wein, zahlte, so durfte er auch keinen Schnapps ausschenken und natürlich auch keinen Monopolschnaps verkaufen.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

H. B. 815. Górnośląska Wytwornia Chemiczna dawniej F. Reichelt, S. A. Katowice. Durch Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre vom 25. VI. 1929 wurde das Aktienkapital um 150.000 Zł. erhöht. Die Erhöhung erfolgte durch Herausgabe von 1.500 Aktien auf den Vorzeiger zu je 100 Zł. Die neuen Aktien nehmen ab 1. Januar 1929 am Gewinn teil. Im Zusammenhang damit wurde der Art. 5 und Art. 16 und 18 des Gesellschaftsstatuts geändert. Datum der Eintragung: 7. Dezember 1929.

H. B. 1039. Aktiengesellschaft für Feinmechanik vormals J. Petrovis & Co. in Wien Zweigniederlassung in Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist: A) Erwerbung des bisher unter dem Nahmen J. Petrovic & Co. geführten Unternehmens und dessen weitere Ausgestaltung. B) Herstellung und Verkauf aller ins Fach der Feinmechanik schlagenden Maschinen, Apparate, Intrumente und anderer Artikel. Das Aktienkapital beträgt 125.000 Schilling und ist auf 12.500 Aktien auf den Vorzeiger zu je 10 Schilling verteilt. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 4. Dezember 1923 abgeschlossen. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder, bezw. ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Als Vorstandsmitglieder wurden bestellt: Dr. Stanisaw Bublik Generaldirektor der Mährischen Hypothekenbank in Brünn, Hermann Czerny, Direktor der Zentralbank deutscher Sparkassen in der Czechoslowakei, Prag, Dr. Arthur Feldmann, Rechtsanwalt, Brünn, Ing. Hans Fischer, Wien, Dr. Ludwig Hanf, Rechtsanwalt in Brünn, Dr. Oscar Heitler, Rechtsanwalt, Wien, Stefan Kantor, Bankier, Wien, Ing. Eugen Petrovic, Wien, Joseph Sousedik, Fabrikant, Vsetin. Prokura wurde erteilt: Dipl. Ing. Ludwig Birmann, Katowice, und Reinhard Komlos, Katowice. Alle Veröffentlichungen haben im Monitor Polski zu erfolgen. Datum der Eintragung: 28. 11. 1929.

H. B. 1040. Suchedniowska Fabryka Odlewów i Huta Ludwików, S. A. Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Gusseisen. Die Gesellschaft stützt sich auf den Vertrag vom 25. Juni 1899, der später durch die Bestimmungen des Industrie- u. Handelsministeriums, wie auch des Finanzministeriums vom 1. 10. 1920, 22. 12. 1920, 20. Juli 1921, 6. März 1923, 11. 12. 1923, 26. 10. 1927 und den Beschluss der Generalversammlung vom 23. Februar 1925 geändert wurde. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 31. August 1929 wurde der Verwaltungssitz von Kielce nach Katowice verlegt und im Zusammenhang damit § 1 des Gesellschaftsstatuts geändert. Zum Vorstand wurden gewählt: Generaldirektor Fryderyk Gieszyński und Direktor Stefan Zawadzki, beide aus Katowice, wie auch Direktor Ing. Bruno Absolon aus Nowy Bytom. Zur Veröffentlichung aller Nachrichten wurde der Monitor Polski bestimmt. Datum der Eintragung: 3. 12. 1929.

H. A. 2013. Ernst Erbe, Zawiercie. Zweigniederlassung Katowice. Der Firmenname wurde auf Fabryka Łączników i Wyrobów Lano-Kutych, geändert. Inhaber ist Alexander Erbe Industrieller in Zawiercie. Die Prokura des Jan Górnik und Paweł Kionka ist erloschen. Direktor Gustav Szenkler erhielt Prokura, die ihn zum selbständigen Vertreten der Firma berechtigt. Für die kattowitzer Filiale wurde Prokura Hern Otto Boni erteilt. Datum der Eintragung: 13. Dezember 1929.

H. B. 805. „Miedzianka" Górnośląska Wytwornia Wyrobów Miedzianych i Metalowych, Sp. z ogr. odp. Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 26. Februar 1929 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator wurde Josef Cukiermann aus Katowice bestellt. Datum der Eintragung: 13. Dezember 1929.

H. B. 557. Górnośląskie Warsztaty Telefonu i Telegrafów, Sp. z ogr. odp. Katowice. Die Liquidation ist beendet und die Gesellschaft somit erloschen. Datum der Eintragung: 19. Dezember 1929.

H. A. 39. D. Czwiklitzer, Katowice. Prokura des Robert Bienas ist erloschen. Datum der Eintragung: 19. Dezember 1929.

H. A. 2537. Drukarnia Przemysłowa, Katowice. Inhaber: Setzer Maksym Chmurkowski, Katowice. Datum der Eintragung: 19. Dezember 1929.

H. B. 810. Śląsko-Dąbrowskie Kolejowe Towarzystwo Eksploatacyjne, Sp. z ogr. odp. Katowice. Prokura des Dr. Karol Sonneck ist erloschen. Datum der Eintragung: 13. Dezember 1929.

H. B. 259. Oberschlesische Koksfabrik G. m. b. H. Katowice. Die Liquidation ist beendet, die Firma erloschen. Datum der Eintragung: 14. Dezember 1929.

Ausschreibungen

Ausschreibungen.

Das Bauamt staatlicher Gebäude in Warszawa veröffentlicht eine Ausschreibung auf Ausführung einer elektrischen Lichtanlage im Gebäude der Direktion der staatlichen Wälder in Warszawa. Offerten müssen bis spätestens 20. Januar 1930 an den Urzad Budowy Gmachów Państwowych, Warszawa, ul. Długa 50 eingereicht werden.

Die Militärintendantur in Warszawa will aus freier Hand 40.000 kg. ungebrannten Kaffee kaufen. Eine Partie von 10 000 kg. müsste sofort, der Rest nach Vereinbarung geliefert werden. Offerten nebst Warenproben (500 gr.) müssen bis zum 20. Januar 1930 an den Wojskowy Zakład Zaopatrzenia Intendenckiego i Taborowego in Warszawa eingereicht werden.

Der Magistrat der Stadt Katowice veröffentlicht eine Ausschreibung auf Ausführung einer Be- und Entwässerungs- wie auch Gasanlage in den neuerbauten Wohnhäusern auf der ul. Sienkiewicza Nr. 7, 9 und 11. Alle näheren Einzelheiten siehe Aushängekasten im Magistrat, ul. Pocztowa Nr. 2.

Weltwirtschaft

MARKTBERICHT

der Firma **L. Rübenstein**, Getreidegrosshandlung **Olmütz.**

Weizen: Bekanntlich hängt die Entwicklung der Weizenpreise an den amerikanischen Börsen von den Absatzverhältnissen in Europa ab. — In der letzten Zeit sind speziell in der Czechoslowakei namhafte Abschlüsse auf ausländisches Getreide getätigt worden. — Nicht vielleicht, dass der Konsum stärker eingesetzt hat, sondern der Not gehorchend mussten die Grossmühlen, die mit Einfuhrscheinen festlagen, Weizen einführen, um das Verfallen der Einfuhrscheine zu verhüten. — Deutschland drängt mit seinem klebearmen Weizen zum Export. — Die Stützungsmassnahmen haben in Deutschland vollständig versagt und der Getreide-Handel, der mit einem namhaften Export rechnete, liegt in der Enge. — Zu all dem kommt noch, dass Russland, von dem man am allerwenigsten erwartete, dass es noch Weizen exportieren könne, — plötzlich mit nicht unbeträchtlichen Mengen auf dem Markte erschien. — Die Nachricht, dass die Czechoslovakei und Ungarn deren Weizenüberschuss bereits über die Grenzen verkauft haben, wird niemand ernst nehmen. — Statistisch ist nachgewiesen, dass der grösste Weizenexport aus Amerika in den Monaten August — Dezember vor sich geht. — Heute aber zeigt es sich, dass speziell von den nach Europa exportierten Mengen Namhaftes in England, Hamburg und in den nordischen Häfen unverkauft lagert. — Berücksichtigt man, dass die sichtbaren Vorräte trotz der angeblich heuer schwächer ausgefallenen amerikanischen Ernte um 40 Proz. grösser sind, als in den anderen Jahren, so kann man sich ein Bild davon machen, was von der zukünftigen Entwicklung der Weizenpreise zu halten ist.

Roggen: Amerika ist schon längst als massgebender Faktor aus dem Weltroggenmarkt ausgeschieden — Das Diktat der Roggenpreisregulierung liegt in Deutschland's Hand. — Die Massnahmen der Regulierung der deutschen Roggenpreise durch Zollerhöhung sind vollständig gescheitert. — Niemand wäre es in Deutschland eingefallen, Roggen aus dem Ausland, selbst bei den alten Zöllen, zu beziehen nachdem doch im deutschen Inland noch grosse Vorräte sind. — Wie wenig es nützt, künstlich die Roggenpreise zu beeinflussen, beweist am besten das polnische Prämiensystem. — Der Roggenexport blieb zurück, ohne dass die Preise im Inlande eine Erhöhung erfahren hätten. — Als Ueberraschung kam in den letzten Tagen die Nachricht, dass Russland auch Roggen exportiere. — Dass diese Tatsache nicht zur Roggenpreiserhöhung beitragen wird, lässt sich leicht denken.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Chmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes", Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck. Śl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.